

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 28.02.2024 / Ausgabe 4 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Zweckverbandes Vogtland Arena Haushaltssatzung 2024 des
Zweckverbandes Vogtland Arena

Seite 2 - 4

Impressum

Seite 5

BEKANNTMACHUNG des Zweckverbandes Vogtland Arena

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Vogtland Arena

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena hat in öffentlicher Sitzung am 30. Januar 2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen (Beschluss Nr. 52-24-17).

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 16. Februar 2024 die Gesetzmäßigkeit nachstehender Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegen für die Dauer von mindestens einer Woche ab dem 01. März 2024 im Rathaus Klingenthal, Kirchstraße 14, Zimmer 110 während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Haushaltssatzung Zweckverband Vogtland Arena für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 30. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.187.800	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	814.000	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	373.800	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR
- Gesamtergebnis auf	373.800	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtem Gesamtergebnis auf	373.800	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	952.939	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	588.480	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.459	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	936.600	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.391.000	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-454.400	EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-89.941	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-89.941	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0	EUR
---	---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0	EUR
--	---	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgelegt.	100.000	EUR
--	---------	-----

§ 5

Weitere Festsetzungen: Umlage

Die Umlage zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena i. V. m. § 60 Abs. 1 SächsKomZG wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 600.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Vogtlandkreis	467.400 EUR,
die Stadt Klingenthal	132.600 EUR.

§ 6

Ansätze des Finanzhaushaltes werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bildung von Rückstellungen gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 85a Abs. 1 SächsGemO und § 41 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

Ansätze des Finanzhaushaltes für Verbindlichkeiten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO und § 42 SächsKomHVO werden ebenfalls für übertragbar erklärt.

Große Kreisstadt Klingenthal, den 28. Februar 2024



Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Vogtland Arena

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen